

Vergleich995_K

Vergleichsbasis

Beruflicher Status	Arbeitnehmer, Jahresbezüge > Jahresarbeitsentgeltgrenze	
Familienstand	verheiratet, Ehefrau beschäftigt und pflichtversichert	
zu versteuerndes Einkommen 2025	106.950 €	(Ansatz, um auf 40% Grenzsteuersatz zu kommen)
Grenzsteuersatz	40,00 %	(inklusive SolZ (hier 0) und KiSt)
Beitragsbemessungsgrenze 2025:	5.512,50 €	KV/PV, auf den Monat umgerechnet
Vorgabe im Rahmen des Vergleichs:	1.150,00 €	PKV- u. PPV-Beitrag für eine knapp 35-jährige Einzelperson

GKV	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	steuerlich abzugsfähig	
KV-Beitragssatz inkl. Zusatzbeitrag:	17,10 %	8,55 %	8,55 %	offizieller Ø-Prozentsatz	
PV-Beitragssatz „(noch) ohne Kind“	4,20 %	1,80 %	2,40 %		
Gesamt KV+PV	21,30 %	10,35 %	10,95 %		
Beitrag 2025 – vor Steuern	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	In % ¹	In €
Krankenversicherung	942,63 €	471,32 €	471,32 €	96,00 %	452,47 €
Pflegeversicherung	231,52 €	99,22 €	132,30 €	100,00 %	132,30 €
Gesamt KV+PV	1.174,15 €	570,54 €	603,62 €		584,77 €

¹ Der Beitrag für Krankengeld (Ant.I 4 %) ist nicht abzugsfähig

Beitrag 2025 – nach Steuern	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	Steuerabzug	verbleiben
Krankenversicherung		steuerfrei	471,32 €	-180,99 €	290,33 €
Pflegeversicherung		steuerfrei	132,30 €	-52,92 €	79,38 €
Gesamt KV+PV		steuerfrei	603,62 €	-233,91 €	369,71 €

PKV

Korrektur 1.8.25

So einfach wie oben unter „GKV“ ist die Herleitung leider nicht. Dafür sorgt die seit 1.1.2010 im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes (BEG) geltende **KVBEVO** (s. u.). Diese Verordnung stellt sicher, dass tendenziell je leistungsstärker ein PKV-Krankheitskostentarif ist, der prozentuale Anteil seiner steuerlichen Abzugsfähigkeit **abnimmt**, ausgehend von 100 % (!) z.B. für einen extrem schwachen Tarif ohne Leistungen für Psychotherapie, Sehhilfen oder Hörgeräte, und – worauf es laut KVBEVO für diese 100 % ankommt – ohne Behandlung durch Heilpraktiker, ohne Krankenhauswahlleistungen (Ein- o. Zweibettzimmer und/oder privatärztliche Behandlung) sowie ohne Zahnersatz und Kieferorthopädie.

Schließt ein Vollkostentarif z. B. alle fünf oben unterstrichenen Leistungen ein, was ja für leistungsstarke Tarife eher als gesetzt gilt, sinkt der steuerlich abzugsfähige Beitragsanteil auf unter 80% (genau sind es 79,58 %) ab. Das verstehe, wer will, entspricht, aber der geltenden Rechtslage, zu deren Änderung keine Bundestagsmehrheit in Sicht ist.

Zu 100% abzugsfähig ist der Beitrag zur Pflegepflichtversicherung. Der Krankentagegeldbeitrag ist nicht abzugsfähig. Zur Rechtfertigung dieser Regelung musste dann auch das gesetzliche Krankengeld ausgenommen werden, daher dieser in der oberen Tabelle ausgewiesene Alibi-Abzug von 4 % vom Krankenkassenbeitrag bzw. -arbeitnehmeranteil.

Da diesem Vergleich ein für einen 35-Jährigen extrem hoher Krankheitskostenversicherungsbeitrag von etwa 1.000 € zugrunde liegt (Vorgabe „1.150 € insgesamt“), sei auch der Einschluss aller fünf oben unterstrichenen, laut KVBEVO Steuerschädlinge unterstellt, demnach der Krankheitskostenbeitrag nur zu 79,58 % abzugsfähig berücksichtigt

Nun zu den Zahlen:	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil		
Krankheitskostenversicherung	995,00 €	471,32 €	523,68 €		
davon abzugsfähig (hier 79,58 %)	791,82 €				
Krankentagegeld (Tagessatz unbek.)	90,00 € (0 €, da ausgeschöpft)		90,00 €		
Pflegepflichtversicherung	65,00 €	32,50 €	32,50 €		
Gesamt KV+PV	1.150,00 €	503,82 €	646,18 €		
Beitrag 2025 – vor Steuern	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	steuerlich abzugsfähig	
Krankenversicherung	1.085,00 €	471,32 €	613,68 €	In %	In €
davon abzugsfähig	791,82 €	471,32 €	320,50 €		320,50 €
Pflegeversicherung	65,00 €	32,50 €	32,50 €	100,00 %	32,50 €
Gesamt KV+PV			646,18 €		353,00 €
Beitrag 2025 – nach Steuern	insgesamt	AG-Anteil	AN-Anteil	Steuerabzug	verbleiben
Krankenversicherung		steuerfrei	613,68 €	-128,20 €	485,48 €
Pflegeversicherung		steuerfrei	32,50 €	-13,00 €	19,50 €
Gesamt KV+PV		steuerfrei	646,18 €	-141,20 €	504,98 €

Mehrbeitrag „PKV vs. GKV“ in diesem eher ungewöhnlichen Einzelfall:

vor Steuern	42,56 €
nach Steuern	135,27 €

Den Vergleich an dieser Stelle zu beenden, hieße jedoch, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Konkret geht es um diese „steuerschädlichen“ Leistungen, aber auch um andere Mehrleistungen PKV vs. GKV. Zum Teil, nicht vollständig, ließen sich diese über private Zusatzversicherungen regeln, deren (hier nicht steuerlich abzugsfähigen!) Beiträge vom obigen Mehrbeitrag abzuziehen wären. **Anders herum:** Wenn diese (und andere) Mehrleistungen dem Kassenpatienten keinen Mehrbeitrag wert sind, warum sollte er sie, zum Privatpatienten mutiert, in seinen Vertrag einschließen, zumal deren Mehrbeiträge **1)** steuerschädlich sind und **2)** aufgrund der Gesamtbeitragshöhe aus dem Arbeitgeberzuschuss fallen?

Rechtsquellen zu den hier erwähnten PKV-Spezifika des Bürgerentlastungsgesetzes

1) § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG), 2) §§ 2 u. 3 KVBEVO (Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung ☺)